

BVGer F-7379/2015 vom 11. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-7379_2015

FR: TAF F-7379/2015 du 11 août 2017

IT: TAF F-7379/2015 del 11 agosto 2017

Regeste

Anerkennung der Staatenlosigkeit

Erwägungen

E. 1.1

Von der Vorinstanz erlassene Verfügungen betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit sind mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 31 ff. VGG i.V.m. Art. 5 VwVG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht kann vorliegend die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Unter Bundesrecht ist auch das direkt anwendbare Völkerrecht zu verstehen (Zibung/Hofstetter, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 7 zu Art. 49 VwVG m.H.), zu dem das hier in Frage stehende Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40; nachfolgend: Staatenlosenübereinkommen bzw. StÜ) zu zählen ist. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Art. 1 Abs. 1 StÜ hält fest, dass im Sinne des Übereinkommens eine Person dann staatenlos ist, wenn kein Staat sie auf Grund seiner Gesetzgebung (im englischen bzw. französischen Originaltext: "under the operation of its law", "par application de sa législation") als seinen Angehörigen betrachtet. Staatenlosigkeit bedeutet nach dieser Begriffsumschreibung das Fehlen der rechtlichen Zugehörigkeit zu einem Staat (sog. "de iure"-Staatenlose). Das Abkommen bezieht sich dagegen nicht auf Personen, die zwar formell noch eine Staatsangehörigkeit besitzen, deren Heimatstaat ihnen aber keinen Schutz mehr gewährt

(sog. "de facto"-Staatenlose; vgl. Yvonne Burckhardt-Erne, Die Rechtsstellung der Staatenlosen im Völkerrecht und Schweizerischen Landesrecht, 1977, S. 1 ff. m.H.; BGE 115 V 4 E. 2b; BVGE 2014/5 E. 4.1 m.H.; Urteil des BGer 2C_661/2015 vom 12. November 2015 E. 3.1 m.H.). Die Rechtsprechung hält hierzu präzisierend fest, dass nur als staatenlos angesehen werden kann, wem dieser Umstand nicht zuzurechnen ist, beispielsweise wenn er die Staatsangehörigkeit ohne eigenes Zutun verloren hat und diese nicht (wieder-)erlangen kann. Wer seine Staatsangehörigkeit freiwillig aufgibt oder es ohne triftigen Grund unterlässt, sie zu erwerben oder wieder zu erwerben, kann sich daher nicht auf die Rechte aus dem Staatenlosenübereinkommen berufen (vgl. Urteil des BGer 2C_36/2012 vom 10. Mai 2012 E. 3.1 m.H.). Damit wird verhindert, dass der Status der Staatenlosigkeit den ihm im Übereinkommen zugedachten Auffang- und Schutzcharakter verliert und zu einer Sache der persönlichen Präferenz wird (Urteil des BGer 2C_763/2008 vom 26. März 2009 E. 3.2 m.H.).

E. 3.2

Das Verfahren zur Anerkennung der Staatenlosigkeit ist nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu führen. Dies bedeutet unter anderem, dass die allgemeine Beweislastregel gilt, wonach grundsätzlich derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen hat, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). Kann eine Tatsache nicht bewiesen werden, trägt folglich derjenige die Folgen der Beweislosigkeit, der daraus Rechte ableiten will. Bei negativen Tatsachen bestehen allerdings gewisse Beweiserleichterungen (vgl. Urteil des BVGer A-294/2010 vom 31. Oktober 2011 E. 4.2 m.H.). Ist ein strikter Beweis nicht möglich oder nicht zumutbar, kann der indirekte Beweis über Indizien ausreichen (vgl. Krauskopf/Emmenegger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 213 zu Art. 12 VwVG m.H.). Im Anwendungsbereich des Untersuchungsgrundsatzes hat die Behörde den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, indem sie sich notfalls der gesetzlich vorgesehenen Beweismittel bedient (Art. 12 VwVG). Dieser allgemeine Grundsatz wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Partei. Diese kommt namentlich in Verfahren, die von der Partei eingeleitet werden und in denen sie selbständige Begehren stellt, zum Tragen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und Bst. b VwVG). Die Mitwirkungspflicht gilt dabei insbesondere für Tatsachen, die eine Partei besser kennt als die Behörden und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht ohne vernünftigen Aufwand erheben kann (vgl. BGE 130 II 449 E. 6.6.1 und BGE 128 II 139 E. 2b).

E. 3.3

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind syrische Kurden, die der Gruppe der Ajanib angehören und in der Schweiz wegen Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen wurden, als Staatenlose anzuerkennen. Von ihnen könne nicht verlangt werden, nach Syrien reisen, um von der seit April 2011 bestehenden Möglichkeit zur Einbürgerung Gebrauch zu machen (BVGE 2014/5 E. 11.5 und E. 11.6 m.H., Urteil E-3562/2013 vom 17. Dezember 2014 E. 5.3 m.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführenden machen geltend, syrische Kurden zu sein und der Gruppe der Ajanib anzugehören. Es sei ihnen nicht möglich gewesen, die syrische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Vorinstanz weist in der angefochtenen Verfügung auf die

widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdeführenden im Asylverfahren und im Verfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit hin. Ferner hält die Vorinstanz fest, dass die Identität der Beschwerdeführerin, und damit auch diejenige der Kinder, nicht feststehe.

E. 5.1

Im Asylverfahren machten die Beschwerdeführenden geltend, ihre syrischen Dokumente - die Ajanib-Ausweise und den Auszug aus dem Zivilstandsregister - bei den syrischen Einbürgerungsbehörden eingereicht zu haben, um gestützt auf das im April 2011 vom syrischen Präsidenten erlassenen Dekret Nr. 49 die syrische Staatsangehörigkeit zu erlangen. Bevor die Einbürgerung erfolgt sei, seien sie aus Syrien in die Türkei geflohen (Akten SEM A6/13 S. 7 f., A8/13 S. 7, A27/12 S. 2 f., A28/18 S. 14 f.).

E. 5.2

Im Gesuch um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 15. Juni 2015 führten die Beschwerdeführenden aus, sie hätten die syrische Staatsangehörigkeit nicht und könnten diese auch nicht beantragen, da sie Syrien vor Erlass des Präsidialdekrets zur Einbürgerung verlassen hätten. Das genaue Datum ergebe sich aus den Asylakten. Vom Ausland aus sei eine Einbürgerung unmöglich gewesen (Akten SEM B1/8). Daraufhin teilte die Vorinstanz ihnen mit, sie hätten im Asylverfahren ausgesagt, am 4. August 2011 aus Syrien ausgereist zu sein, womit sie zeitlich gesehen die Möglichkeit gehabt hätten, sich gestützt auf das Dekret Nr. 49 vom 7. April 2011 einbürgern zu lassen (Akten SEM B3/3). In ihrer Antwort vom 12. September 2015 hielten die Beschwerdeführenden fest, sie hätten Syrien bereits vor Ausbruch der Unruhen verlassen. Im Jahre 2010 seien sie in die Türkei eingereist und hätten sich dort am 13. Dezember 2010 beim UNHCR als Flüchtlinge registrieren lassen, wie aus dem Ausdruck des UNO-Kontos des Beschwerdeführers und aus den ihnen am 16. Dezember 2010 ausgestellten türkischen Ausweisen für Asylantragsteller hervorgehe. Bei der Asylbefragung in der Schweiz hätten sie falsche Angaben gemacht, weil sie sich bessere Chancen erhofft hätten (Akten SEM B4/5). Am 21. September 2015 reichten die Beschwerdeführenden die Originale der türkischen Flüchtlingsausweise ein und teilten der Vorinstanz mit, dass ihnen die Ajanib-Ausweise in der Türkei abgenommen worden seien und sich bei der örtlich zuständigen Polizeistation befänden (Akten SEM B5/1).

E. 5.3

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens reichten die Beschwerdeführenden am 22. Juni 2016 syrische Dokumente (Originale mit deutscher Übersetzung; Akt. 17), die von Syrien in die Türkei gebracht worden und dann per Kurier in die Schweiz gekommen seien. Dabei handelte es sich um einen am 12. Mai 2016 vom Zivilstandsamt X. _____ ausgestellten Familienregisterauszug sowie um einen Individualauszug vom 3. Mai 2016 nur den Beschwerdeführer betreffend. Laut dem Familienregisterauszug besitzt keines der Familienmitglieder die syrische Staatsangehörigkeit. Der andere Auszug bestätigt, dass der Beschwerdeführer ein in den Registern der Provinz al-Hasaka eingetragener Ajanib sei, der aufgrund des Dekrets von 2011 nicht eingebürgert worden sei, weil er im Ausland gewesen sei, nicht vorgespochen und die Originale der Ajanib-Ausweise nicht eingereicht habe. Am 29. August 2016 schliesslich reichten die Beschwerdeführenden die gemäss ihren Angaben in der Türkei auf einer Polizeistation verbliebenen Originale der Ajanib-Ausweise des Beschwerdeführers inkl. Übersetzung zu den Akten (Akt. 21). Gemäss den Übersetzungen handelt es sich zum einen um einen "Auszug aus dem Familienregister speziell für Ausländer der Provinz al-Hasaka", ausgestellt am 17. September 2008 vom "Verwalter des

Zivilstandsamts in Y. _____" und zum anderen um einen den Beschwerdeführer betreffenden "Auszug aus dem Einzelregister speziell[...] für registrierte Ausländer [arab. Ajaneb] in der Provinz al-Hasaka", ausgestellt am 11. August 2008 vom "Verwalter des Zivilregisters in Y. _____". Beide Auszüge bestätigen für die jeweiligen Personen, dass sie infolge der Volkszählung von 1962 nicht in den Registern für arabische Syrer der Provinz Al-Hasaka eingetragen seien; auf Gesuch hin seien diese Auszüge aus den Ausländerregistern ausgestellt worden. Gemäss der beigelegten Korrespondenz wurden dem Beschwerdeführer die Originaldokumente von der türkischen Botschaft in Bern ausgehändigt.

E. 5.4

Auf Ersuchen des Gerichts begutachtete die interne Fachstelle Dokumentenprüfung der Vorinstanz die eingereichten Original-Dokumente. Sie kam zum Schluss, mangels Vergleichsmaterial könne sie sich nicht zur Echtheit der Dokumente von 2016 äussern. Sie hielt jedoch fest, die Dokumente wiesen keine Fälschungsmerkmale auf, allerdings auch keine Sicherheitselemente (Akt. 19). In Bezug auf die Dokumente von 2008 hielt sie fest, die Prüfung habe keine Merkmale von Fälschung oder Verfälschung ergeben. Allerdings fehlten auch hier Sicherheitselemente (Akt. 23).

E. 6.1

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer syrischer Kurde ist und zumindest vor der Möglichkeit der Einbürgerung gestützt auf das Präsidialdekret Nr. 49 vom 7. April 2011 der Gruppe der Ajanib angehörte. Die Vorinstanz stützt sich in ihrer Verfügung offenbar hauptsächlich auf den im Asylverfahren geltend gemachten Sachverhalt und schliesst daraus, dass es nicht glaubwürdig erstellt sei, dass die Beschwerdeführenden die syrische Staatsangehörigkeit nach Erlass des Präsidialdekrets nicht erworben hätten. Die Beschwerdeführenden hingegen machen geltend, im Asylverfahren aus Opportunitätsgründen nicht die Wahrheit gesagt zu haben. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass dieses widersprüchliche Verhalten die persönliche Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden in Frage stellt. Trotzdem ist zu prüfen, wie es sich mit den unterschiedlichen Darstellungen des Sachverhalts im Asylverfahren und dem vorliegenden Verfahren verhält, insbesondere, da der Beschwerdeführer im Laufe des Beschwerdeverfahrens diverse Ajanib-Ausweise im Original eingereicht hat, darunter die von der Vorinstanz im erstinstanzlichen Verfahren vermissten Dokumente.

E. 6.2

Für die im Verfahren um Anerkennung der Staatenlosigkeit vorgebrachte Variante (vgl. oben E. 5.2) sprechen vorliegend diverse Indizien. So haben die Beschwerdeführenden türkische Flüchtlingsausweise eingereicht, die eine Registrierung bereits im Jahre 2010 belegen. Sie können als Indiz für eine Ausreise aus Syrien vor dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 49 am 7. April 2011 angesehen werden, obwohl sie keinerlei Sicherheitsmerkmale aufweisen und auch die Möglichkeit eines späteren temporären Aufenthalts in Syrien nicht auszuschliessen ist. Für die im vorliegenden Verfahren vorgebrachte Variante spricht zudem, dass die am 29. August 2016 eingereichten Originale der Ajanib-Ausweise von 2003 bzw. 2008 dem Beschwerdeführer von der türkischen Botschaft in der Schweiz ausgehändigt wurden. Dies legt nahe, dass sie sich, wie der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren geltend macht, in der Türkei und nicht in Syrien befunden haben. Ein weiteres Indiz kann darin gesehen werden, dass die

Schilderungen im Asylverfahren zur geltend gemachten Einbürgerung sehr oberflächlich blieben. Die Beschwerdeführenden erinnerten sich beispielsweise nicht an das genaue Datum, an dem sie die Gesuche eingereicht haben wollen. Zudem widersprachen sich die Ehegatten, wie die für die Einbürgerung notwendigen Dokumente in den Besitz des Bruders des Beschwerdeführers gelangt sein sollen (geschickt bzw. Übergabe anlässlich eines Besuchs in der Türkei; vgl. Akten SEM A27/12 S. 2, A28/18 S. 14).

E. 6.3

Insgesamt erscheint dem Gericht die Darstellung des Sachverhalts im vorliegenden Verfahren als die wahrscheinlichste. Dazu tragen verschiedene, sich aus den Akten ergebende Hinweise bei. So sind die 2003 bzw. 2008 ausgestellten Ajanib-Dokumente des Beschwerdeführers über die türkische Botschaft in die Schweiz gekommen, was für die geltend gemachte Hinterlegung bei türkischen Behörden spricht. Zudem weisen die Registerauszüge von 2016 (Akt. 17) darauf hin, dass keiner der Beschwerdeführenden in Syrien eingebürgert worden ist. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführenden zwischen ihrer Registrierung als Flüchtlinge in der Türkei 2010 und ihrer Weiterreise, die sie schliesslich im Juni 2012 in die Schweiz führte, nach Syrien zurückgekehrt wären. Zwar konnten nicht alle Zweifel restlos ausgeräumt werden - z.B. die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer temporär nach Syrien zurückgereist ist, oder wie es dazu kommt, dass die Beschwerdeführenden einen Auszug aus "den zivilen Registern für syrische arabische BürgerInnen" vorlegen, der bestätigt, dass sie ebendiese Staatsangehörigkeit nicht erhalten hätten. Trotzdem gelangt das Gericht zur Überzeugung, dass die Beschwerdeführenden sich nicht gestützt auf das Präsidialdekret Nr. 49 vom 7. April 2011 haben einbürgern lassen.

E. 7

Gestützt auf den so erstellten Sachverhalt steht für das Gericht mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Beschwerdeführer über keine Staatsangehörigkeit verfügt. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Vorinstanz auch nicht näher beschrieben, wie der Beschwerdeführer weitergehende Beweise für die (negative) Tatsache der fehlenden Staatsangehörigkeit erbringen könnte. In Bezug auf den Beschwerdeführer ist die Beschwerde daher gutzuheissen und er ist als Staatenloser anzuerkennen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die Sachlage anders präsentieren, müsste der Status überprüft und gegebenenfalls widerrufen werden.

E. 8.1

In Bezug auf die Beschwerdeführerin stellt sich die Situation anders dar. Die Vorinstanz bezweifelt in der angefochtenen Verfügung, dass sie Ajnabiya ist, da sie in Ägypten geboren worden sei und keine Papiere zum Beweis ihrer Zugehörigkeit zu den Ajanib vorgelegt habe. Zudem seien die Angaben zu Geburtsjahr und -ort widersprüchlich, weshalb ihre Identität, und damit auch diejenige der Kinder, als ungeklärt gelten müsse.

E. 8.2

Erstmals am 24. Mai 2017 reichte der Beschwerdeführer Dokumente ein, mit denen die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Gruppe der Ajanib belegt werden soll. Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers handelt es sich dabei um einen Ajanib-Ausweis der Beschwerdeführerin (Kopie) sowie um deren Ajanib-Familienausweis (Original). Aus der Eingabe des Beschwerdeführers geht, anders als bei der Einreichung seiner eigenen Dokumente, nicht hervor, auf welchem Weg die gemäss seinen Angaben bei den türkischen

Behörden hinterlegt gewesen Dokumente in die Schweiz gekommen sind. Zudem fehlt es an Übersetzungen der in arabischen Sprache verfassten Dokumente.

E. 8.3

Anders als bei den im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Dokumenten, die den Beschwerdeführer betreffen, verzichtet das Gericht auf die Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass die eingereichten Dokumente die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht geäußerten Zweifel an der Identität der Beschwerdeführerin beseitigen können. Aufgrund der Ausführungen in der angefochtenen Verfügung würde damit auch die Situation der Kinder beeinflusst. Es rechtfertigt sich daher, die Beschwerde auch in Bezug auf die Beschwerdeführerin und die Kinder gutzuheissen und die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 zweiter Satzteil VwVG).

E. 9

Sämtliche eingereichten Original-Dokumente sowie Kopien der vorhandenen Übersetzungen werden zuhanden des N-Dossiers der Beschwerdeführenden an die Vorinstanz weitergeleitet (vgl. Art. 10 AsylG [SR 142.31], und Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV, SR 143.5]).

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten. Den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden sind keine verhältnismässig hohen Kosten entstanden, so dass keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 VwVG), zumal sie seit 2012, als sie die Asylgesuche gestellt haben, verpflichtet gewesen wären, die 2016 und 2017 eingereichten Dokumente den Behörden zu übergeben (Art. 8 AsylG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.